

Erwerbstätigkeit für KiBon (seit 01.01.2020)

Die **Betreuung zum Kt. subventionierten Tarif** (KiBon) bedingt ein **Arbeitspensum für Paare von total 120%, für Alleinerziehende von mind. 20%, ab dem KG 40% bzw. 140%**. Der Arbeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Arbeitssuche. Andere zwingende Gründe für eine Betreuung können jederzeit mit dem TaMü (Geschäftsstelle/Vermittlung) besprochen werden.

Elternbeitrag

Die Eltern bezahlen entsprechend ihrem Einkommen ihren Anteil an das Betreuungsgeld gemäss kantonaler Verordnung (ASIV). Die Tarife werden durch den Kanton Bern (GEF) berechnet.

Eltern aus Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen melden sich deshalb auf www.kibon.ch an, um ein Gesuch online einzureichen.

Wer kein Gesuch für KiBon einreichen möchte oder keine Verfügung bekommt, bezahlt den z.Zt. gültigen Volltarif des TaMü.

Mahlzeiten – gültig ab 1. Januar 2024

Leistung	bis 7-jährig	ab 7- bis 12-jährig	ab 12-jährig
Frühstück	Fr. 3.00	Fr. 3.00	Fr. 3.00
Znüni / Zvieri je	Fr. 2.50	Fr. 2.50	Fr. 2.50
Mittagessen	Fr. 6.00	Fr. 8.00	Fr. 9.00
Nachtessen	Fr. 5.00	Fr. 5.00	Fr. 5.00

Bei Säuglingen bis 18 Mte (resp. nach Bedarf) stellen die Eltern die Nahrung zur Verfügung

Übernachtung

Übernachtungen sind nur nach **Abprache und mit Genehmigung** mit dem TEV TaMü und nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Der Tarif pro Nacht wird im TaMü z. Zt. mit einer Mindest-Anzahl Stunden (z.Zt. 4 Std) berechnet – plus Spesen (siehe oben).

Betreuungsvertrag fix

Betreuungsverträge sind mit einer **fixen Betreuungszeit (Anzahl Betreuungs-Std)** formuliert. Diese richtet sich nach dem gemeinsam besprochenen Betreuungsbedürfnis der Eltern und ist für ein **Schuljahr verbindlich (1.8.-31.7.)**. Diese fixierten Zeiten werden immer im gleichen Umfang verrechnet, unabhängig von Abwesenheiten/Ferien/Feiertagen usw. der abgebenden Eltern. Eine Ausnahme bilden Abwesenheiten/Ferien der Tagesfamilie. **Hinweis:** Stunden, welche *über* dem verfügbaren KiBon-Gefäss liegen, müssen zum Volltarif verrechnet werden.

Zum Wohle des Kindes

Säuglinge und Kleinkinder bis 3-jährig müssen 4 Std an einem Stück betreut sein.

Mindest-Anzahl Betreuungsstunden pro Monat

Es werden **keine Betreuungsverträge unter 16 Std pro Monat und Kind** abgeschlossen.

Vertragsanpassungen

Vertragsanpassungen sind mind. **30 Tage zum Voraus** zu melden, mit Info an die Tagesfamilie. **Anpassungen** werden mit **je Fr. 30.00** Kostenaufwand verrechnet und sind zahlungspflichtig. Vertragsanpassungen sind *in jedem* Fall dem TaMü zu melden, insbesondere, wenn sie +/- 20% vom formulierten Vertrag abweichen. Vertragsanpassungen sind **pro Jahr maximal 2x zulässig**. Während Epidemien/Pandemien/Zwangsquarantäne werden *keine* Vertragsanpassungen gemacht.

NUR-Ferien- und Notfallbetreuung: Wir unterscheiden zwischen 3 Modellen:

- . **NUR-Ferien = Sep. Ferienvertrag**, gültig für ein ganzes Jahr und wenn möglich jeweils bei der gleichen Betreuungsperson; Jahresgebühr Fr. 50.00.
- . **Befristete Ferienbetreuung = Verbindliche Vereinbarung**; Gebühr pro Betreuung Fr. 30.00.
- . **Kurzfristige und befristete Notfallbetreuung = Verbindliche Vereinbarung**; Gebühr pro Fall Fr. 50.00

Es gelten, wenn vorhanden, die **KiBon-Tarife**.

Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Fristen sind absolut einzuhalten. Eine Kündigung muss ordentlich und schriftlich 3 Monate im Voraus adressiert an die Geschäftsstelle des TaMü erfolgen. Ebenfalls ist die Tagesfamilie min. 2 Monate im Voraus zu informieren. Bei vorzeitigem Verlassen des Vertrages sind die **Elternbeiträge** grundsätzlich bis zur ordentlichen Kündigungsfrist **geschuldet**. Eine vorübergehende Sistierung des Vertrages wird mit Aufwandkosten von *Fr. 30.00 pro Monat* kostenpflichtig verrechnet.

Einschreibekosten

Die Einschreibekosten pro Anmeldung und Kind beträgt **einmalig** Fr. 80.00. Diese wird bei der Einreichung einer Anmeldung fällig, auch ohne Garantie auf eine erfolgreiche Vermittlung. Die Einschreibekosten werden in *keinem* Fall zurückerstattet.

Mittagstisch mit Betreuungsvertrag:

Bei *über den Tag verteilte* Betreuungsstunden gelten **mindestens 2 Std pro Mittag/Kind** (z.B. 0730-0800 und 1145-1330 (= 2 Std) und 1600-1700...) sowie die Essenskosten wie angegeben.

Z'mittagstisch für weitere Kinder ohne Betreuungsvertrag: Für **Mittagstische ohne Betreuungsvertrag** gibt es spezielle, separate Regelungen (siehe Angebot Z'mittagstisch des TaMü; Formulare beim TaMü). Diese Z'mittagkosten können *nicht* mit KiBon abgerechnet werden.

Absagen, Verhinderungsfall

Diese müssen der Tagesfamilie **mind. 24 Std im Voraus** mitgeteilt werden. Bei **Epidemien, Pandemien** sowie **Zwangsquarantäne**, bei welchen die Eltern selber betreuen wollen, obwohl die Tagesbetreuung gewährleistet ist, bleiben die Elternbeiträge gemäss Vertragsabschluss geschuldet.

Während oben erwähnten Ausfällen werden **keine Vertragsanpassungen** gemacht.

Zahlungsverkehr

Das Inkasso des Elternbeitrages erledigt der TEV TaMü. Die Zahlungsfrist der Rechnungen beträgt maximal 30 Tage. Konsequenz: **Ab 1. Mahnung** wird jeweils eine **Gebühr von Fr. 5.00**, **ab 2. Mahnung von Fr. 10.00** belastet, diese ist zusätzlich voll **zahlungspflichtig**.

Versicherungen

Die Eltern verpflichten sich, das Kind gegen **Krankheit** und **Unfall** zu versichern und eine **Haftpflichtversicherung** abzuschliessen.

Begleitung

Die Eltern verpflichten sich, während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu **Begleitgesprächen**. **Informationsanlässe** organisiert durch den TEV TaMü sind **obligatorisch**.

Schweigepflicht

Die abgebenden Eltern und ihre Familie verpflichten sich, alle Informationen über die Tageseltern und deren Familie **vertraulich zu behandeln**. An diese Schweigepflicht bleiben sie **auch nach Auflösung** des Betreuungsvertrages gebunden.

Vereinsbeitrag im TaMü

Abgebende Eltern – auch für NUR-Ferienverträge - bezahlen einen **Vereinsbeitrag von Fr. 35.00** und erhalten eine entspr. Rechnung. Der Vereinsbeitrag ist *kein* Mitgliederbeitrag und hat deshalb *kein* Stimmrecht an der HV. Er ist immer für das ganze Jahr, also für 12 Monate zahlungspflichtig.

Meldepflicht

Alle Betreuungsverhältnisse unterstehen gemäss kantonaler Pflegekinderverordnung der Meldepflicht. Der TEV TaMü ist verpflichtet, die Tagesbetreuungsplätze der Pflegekinderaufsicht zu melden.

Bestimmungen:

Im Weiteren gelten die z. Zt. gültigen Statuten des TEV TaMü. Mit der Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages **gelten automatisch** diese z. Zt. gültigen „Regelungen für abgebende Eltern“.